



24.1.2014

cor02

BERICHTIGUNG

der Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)
(ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120)

(In erster Lesung am 22. September 2010 festgelegter Standpunkt des Europäischen Parlaments im Hinblick auf den Erlass der genannten Richtlinie
P7_TA(2010)0336 (ABl. C 50 E vom 21.2.2012, S. 212))
(KOM(2009)0576 – C7-0251/2009 – 2009/0161(COD))

Die genannte Richtlinie wird gemäß Artikel 216 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wie folgt berichtigt:

In Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2010/78/EU lautet Artikel 10a Absatz 8 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2004/39/EG wie folgt:

“Um eine kohärente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, entwickelt die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um unbeschadet des Absatzes 2 eine erschöpfende Liste der gemäß **Absatz 4** von interessierten Erwerbern in ihrer Anzeige vorzulegenden Informationen festzulegen.“

Sollte folgende Fassung erhalten:

“Um eine kohärente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, entwickelt die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um unbeschadet des Absatzes 2 eine erschöpfende Liste der gemäß **Artikel 10b Absatz 4** von interessierten Erwerbern in ihrer Anzeige vorzulegenden Informationen festzulegen.“